



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Gewahrsam Nordost, Berlin

Besuch vom 5. Oktober 2015

Az.: 232-BE/I/15

Inhalt

A	Einleitung.....	2
B	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Fixierungen.....	3
II	Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung	3
III	Gewahrsamsbuch.....	3
D	Weitere Vorschläge.....	4
I	Baulicher Zustand.....	4
II	Kennzeichnung der Polizeibeamtinnen und -beamten.....	4

A Einleitung

Die Nationale Stelle ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug.

Besuche der Länderkommission als Teil der Nationalen Stelle finden auf Grundlage des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe statt.

Laut Artikel 2 des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 hat die Länderkommission die Aufgabe, Orte der Freiheitsentziehung im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Sie kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, die Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Länderkommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Länderkommission besuchte am 5. Oktober 2015 den Gewahrsam Nordost. Der Besuch erfolgte unangekündigt, die Besuchsdelegation traf am 5. Oktober 2015 gegen 21 Uhr im Gewahrsam Nordost ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Kommission den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich, der insgesamt über neun Verwehrplätze in vier Einzel- und zwei Sammelgewahrsamsräumen verfügt. Zum Zeitpunkt des Besuchs befand sich eine Person in Gewahrsam.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Fixierungen

Im Gewahrsam Nordost werden Fixierungen von Verwahrten mit metallenen Fußfesseln unter Einsatz einer Sitzwache in der Zelle noch in wenigen Fällen vorgenommen.¹ Die Personen werden dabei an einer oder mehreren Gliedmaßen fixiert.

Die Länderkommission weist darauf hin, dass metallene Hand- und Fußfesseln für Fixierungen nicht akzeptabel sind, da sich gerade erregte Personen erheblich verletzen können. Die Fixierung einer Person an einem Arm oder an einem Bein hält die Länderkommission für menschenunwürdig.

Die Länderkommission ist der Ansicht, dass in Polizeidienststellen keinerlei Fixierungen vorgenommen werden sollten. Eine Fixierung stellt für die betroffene Person eine der einschneidendsten Maßnahmen dar und birgt ein hohes Maß an Gesundheitsgefährdung und Verletzungspotential, weshalb sie beispielsweise im Justizvollzug an hohe Anforderungen hinsichtlich Anordnung und Durchführung gebunden ist. Die Länderkommission ist daher der Meinung, dass Fixierungen grundsätzlich nur unter Anwendung eines Gurtsystems und im medizinischen Umfeld vorgenommen werden sollten.

Aufgrund der bestehenden Risiken fixieren sowohl die Bundespolizei als auch die Länderpolizeidienststellen unter anderem in Baden-Württemberg, Saarland und Thüringen nicht mehr. Auch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) empfahl anlässlich seines Besuches des Polizeipräsidiums Köln, gänzlich auf Fixierungen im polizeilichen Bereich zu verzichten.²

II Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung

Im Gewahrsam Nordost werden Personen vor der Aufnahme in den Gewahrsam unter vollständiger Entkleidung durchsucht.

Durchsuchungen, die mit einer vollständigen Entkleidung verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar³. Aus diesem Grunde sollte stets eine Abwägung im Einzelfall getroffen werden, ob Gründe vorliegen, die diesen Eingriff rechtfertigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Personen im Gewahrsam, ähnlich Untersuchungsgefangenen, nur den absolut unvermeidbaren Beschränkungen unterworfen werden dürfen.

Die Länderkommission empfiehlt, sicherzustellen, dass eine Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorgenommen wird und die Gründe für eine Entkleidung ausreichend dokumentiert werden.

III Gewahrsamsbuch

Die Besuchsdelegation begrüßt die Nutzung eines elektronischen „Gewahrsamsbuches“ (POLIKS).

¹ Seit 2013 wurde *eine* Fixierung durch Anlegen der Fußfessel nach Tritten gegen die Tür vorgenommen.

² Vgl. CPT Bericht vom 19. Juli 2011, CPT/Inf (2012) 6, Rn. 29.

³ Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 04.02.2009, Az. 2 BvR 455/08. Siehe auch: VG Köln, Urteil vom 25. November 2015, Az.: 20 K 2624/14, https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2015/20_K_2624_14_Urteil_20151125.html.

Bei Durchsicht der Dateien stellte die Länderkommission allerdings fest, dass Zellenkontrollen nicht zeitlich dokumentiert werden. Zur Vereinbarkeit mit Nr. 3.2. der *Geschäftsanweisung Dir ZA Nr. 03/2005 über den Täglichen Dienst im Referat Gefangenenwesen der Direktion Zentrale Aufgaben*, wonach Zellenkontrollen der belegten Zellen mindestens alle 15 Minuten durchzuführen und zu dokumentieren sind, empfiehlt die Länderkommission, die Zellenkontrollen auch zeitlich zu dokumentieren.

D Weitere Vorschläge

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Baulicher Zustand

Beim Rundgang stellte die Länderkommission fest, dass der Aufnahmeraum und auch die Gewahrsamsräume insgesamt veraltet sind, vor allem die Wände waren in einem erheblich abgenutzten Zustand. Die Länderkommission regt die Sanierung dieser Bereiche an.

II Kennzeichnung der Polizeibeamtinnen und -beamten

Die Länderkommission begrüßt, dass die diensthabenden Polizeibeamtinnen und -beamten grundsätzlich Namensschilder tragen. Das Tragen eines Namensschildes ermöglicht eine namentliche Ansprechbarkeit der Beamten durch die in Gewahrsam genommene Person und damit eine Kommunikation auf Augenhöhe, welche sich positiv auf das Klima auswirken kann.

Allerdings tragen die Polizeibeamtinnen und -beamten metallene Namensschilder. Diese sind gerade für den Gewahrsam ungeeignet, da von ihnen ein Verletzungsrisiko ausgeht. Die Länderkommission hält das Tragen von nichtmetallinen Namensschildern im Gewahrsam, wie in Hessen und Thüringen bereits der Fall, für wünschenswert.

Wiesbaden, den 9. Februar 2016.